

# Biodiversitätsstrategie

## Teil 2: Umsetzung der Strategie und Massnahmenplan der ersten Etappe

Vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen: 17.03.2026

Inkrafttreten: 17.03.2026



## Impressum

<b>Herausgeber</b>	Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie
<b>Projektteam</b>	Fachspezialisten kantonale Abteilung Umweltschutz und Energie, Wald und Naturgefahren, Jagd und Fischerei, Raumentwicklung und Geoinformation, Landwirtschaft; Vertretungen der drei Gemeinden und der KNHK; externer Fachexperte Rolf Holderegger (WSL)
<b>Einbezogene Verbände und Organisationen</b>	Vertretungen von BirdLife Glarnerland, Glarner Jagdverein, Kant. Bauernverband, Kant. Fischereiverband, Pro Natura Glarus, Wald-Glarnerland, Naturforschende Gesellschaft Glarus, WWF Glarus
<b>Externe Projektunterstützung</b>	André Stapfer, Büro Landschaft und Natur Fridli Marti, quadra Mollis GmbH Monika Orler, FIOr
<b>Weitere Unterstützung bei fachlichen Fragen zur Situation bei den einheimischen Arten</b>	Daniel Schlegel und Andrin Gross (Pilze), Christoph Scheidegger (Flechten), Norbert Schnyder (Moose), Monika Orler (Gefässpflanzen), Andreas Müller (Wildbienen), Fridolin Weber-Wälti (Laufkäfer), Martin Hemmi (Heuschrecken), Fridli Marti (Tagfalter), Andreas Zbinden (Fische und Krebse), Thomas Reich (Amphibien und Reptilien), Jakob Marti & Barbara Fierz (Vögel), Christoph Jäggi (Gross- und Kleinsäuger), Thomas Ortega & Monica Marti (Fledermäuse)
<b>Titelbilder</b>	Kanton Glarus, Abteilung Umweltschutz und Energie

## Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht über die Massnahmen .....	4
1.1	Vorgehen bei der Festlegung von Massnahmen .....	4
1.2	Massnahmenkatalog .....	5
2	Massnahmenplan für die Umsetzungsetappe 2025-2028 .....	10
2.1	Rechtliche, finanzielle und personelle Folgen .....	10
2.2	Vergleich Kosten - Nutzen .....	14
3	Steckbriefe zu den Massnahmen der ersten Etappe.....	15

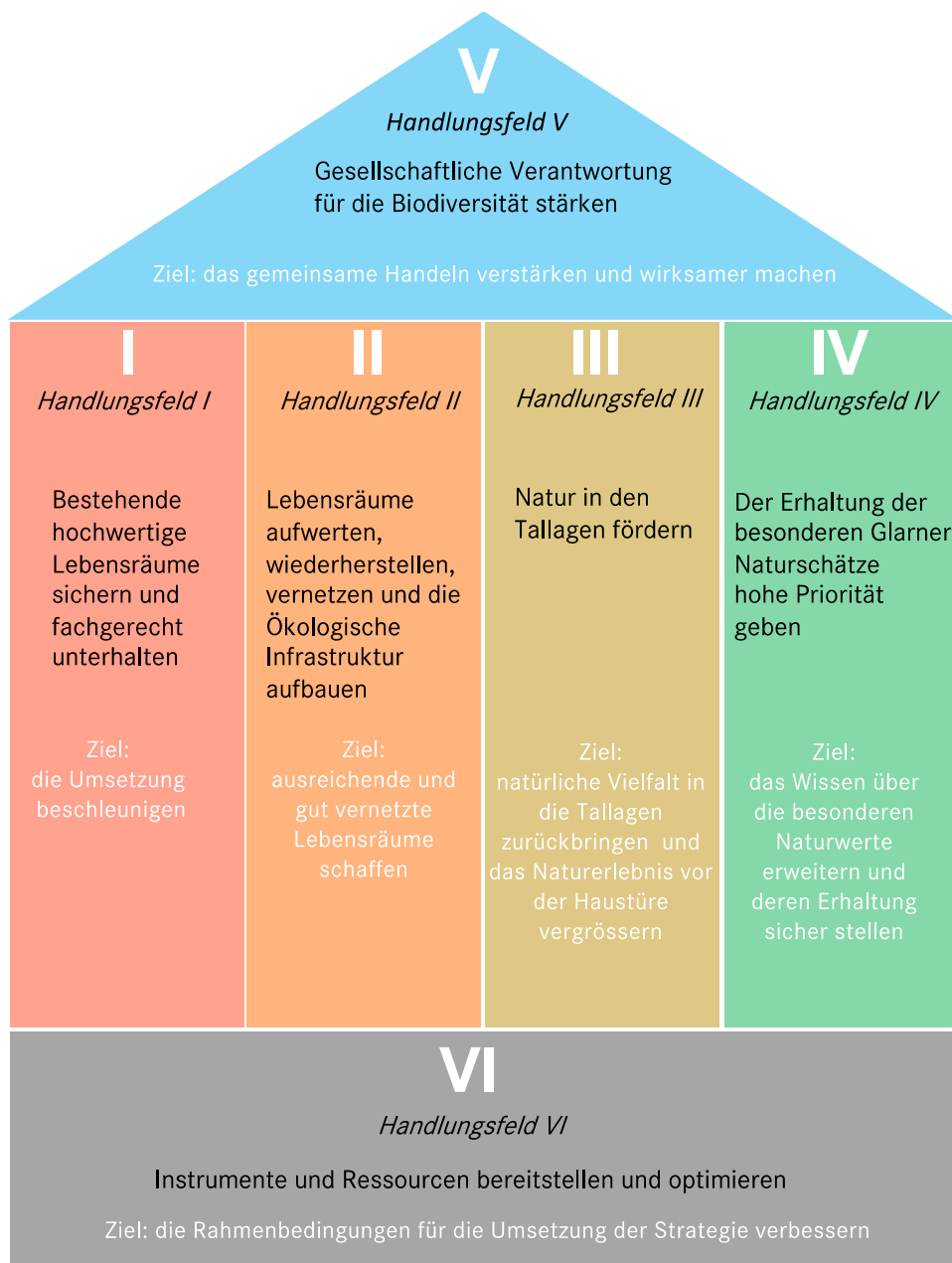
# 1 Übersicht über die Massnahmen

## 1.1 Vorgehen bei der Festlegung von Massnahmen

Für die Umsetzung der Strategie wurden 41 Massnahmen formuliert, deren Realisierung für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Kanton als notwendig erachtet werden.

Die Auswahl der Massnahmen stützt sich auf:

- die Aufträge, die sich aus den verbindlichen Rechts- und Planungsgrundlagen sowie aus den Programmvereinbarungen mit dem Bund ergeben (Teil 1 der Biodiversitätsstrategie: Kap. 3.1, 3.2, 7.1. und 7.2),
- den ermittelten Handlungsbedarf und die daraus abgeleiteten Handlungsfelder, Ziele und Stossrichtungen von Massnahmen (Teil 1: Kap. 5),
- den formulierten Grundsätzen (Teil 1: Kap. 1.2) und dem strategischen Vorgehen (Teil 1: Kap.6).



## 1.2 Massnahmenkatalog

Die Massnahmen sind in der folgenden tabellarischen Zusammenstellung den Handlungsfeldern zugeordnet, wobei zwischen Massnahmen für die erste Umsetzungsetappe und Massnahmen für eine spätere Umsetzung unterschieden wird.

Von 41 Massnahmen werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden eingeschränkten Ressourcen für die erste Umsetzungsetappe der Biodiversitätsstrategie die Realisierung von 36 besonders dringlichen Massnahmen vorgeschlagen. Davon handelt es sich um 19 neue Massnahmen und um 17 bisherige Massnahmen, welche z.T. dringend verstärkt werden müssen. Inwieweit die restlichen Massnahmen in den folgenden Umsetzungsetappen angegangen werden, wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

Die Angaben zu den zusätzlich benötigten Ressourcen für die erste Umsetzungsetappe sowie der Detailbeschrieb zu den Massnahmen finden sich in Kapitel 2.

<b>Handlungsfeld I</b>	
<b>Bestehende hochwertige Lebensräume sichern und fachgerecht pflegen</b>	
<b>Ziel: die Umsetzung beschleunigen</b>	
bisherige Massnahmen in der ersten Etappe weiterführen und wo notwendig verstärken	
Nr.	Bezeichnung der Massnahme Kurzbeschreibung der Massnahme
<b>1</b>	<b>Hochwertige Lebensräume im Landwirtschaftsgebiet pflegen</b> Bestehende Gebiete von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung mittels Direktzahlungsbeiträgen des Bundes an Landwirtschaftsbetriebe fachgerecht pflegen, bisheriges Vorgehen verstärken.
<b>2</b>	<b>Abgeltungen von speziellen Pflegemassnahmen in hochwertigen Lebensräumen im Landwirtschaftsgebiet</b> Wo notwendig werden in Biotopen zusätzlich zur Massnahme 1 besonders aufwändige Pflegemassnahmen, bzw. Nutzungseinschränkungen mit NGH-Beiträgen und weiteren speziellen Abgeltungen aus dem kantonalen Budget ermöglicht.
<b>3</b>	<b>Hochwertige Lebensräume im Wald pflegen</b> Sicherstellung der Qualität in den bestehenden Waldreservaten gemäss der Waldbiodiversitätsstrategie.
<b>4</b>	<b>Gebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung langfristig sichern und aufwerten</b> In 12 bisher nicht gesicherten Gebieten von nationaler Bedeutung sowie in weiteren Gebieten von kantonaler Bedeutung mittels Schutzbeschlüssen die vorhandenen Werte langfristig sichern.
<b>5</b>	<b>Verbreitung invasiver Neobiota in hochwertigen Lebensräumen verhindern</b> Beiträge für Neophytenbekämpfungsmassnahmen in Biotopen.
<b>6</b>	<b>Trockenmauern erhalten</b> Trockenmauern als Lebensräume erhalten und wo notwendig sanieren.
<b>7</b>	<b>Aufbau und Betrieb einer regionalen Gebietsbetreuung</b> Für ausgewählte Gebiete mit hochwertigen Lebensräumen regionale, mit fachlichen Kompetenzen ausgestattete Gebietsbetreuerinnen und Gebietsbetreuer mit Ortskenntnissen im Drittauftrag einsetzen.

Neue Massnahmen der ersten Etappe	
<b>8</b>	<b>Neue Waldreservate &lt;1000 m ü. M. sowie &gt;500 ha anstreben</b> Bei sich bietenden Möglichkeiten können Waldeigentümer neue Waldreservate vorschlagen und unter der fachlichen Leitung der Abteilung Wald und Naturgefahren planen und umsetzen.
<b>9</b>	<b>Gebiete von lokaler Bedeutung sichern und fachgerecht pflegen</b> Gebiete von lokaler Bedeutung sichern, wo notwendig die Qualität wiederherstellen und fachgerecht pflegen.

<b>Handlungsfeld II</b>	
<b>Lebensräume aufwerten, wiederherstellen, vernetzen und die Ökologische Infrastruktur aufbauen</b>	
<b>Ziel: ausreichende und gut vernetzte Lebensräume schaffen</b>	
bisherige Massnahmen in der ersten Etappe weiterführen und wo notwendig verstärken	
Nr.	Bezeichnung der Massnahme Kurzbeschreibung der Massnahme
<b>10</b>	<b>Hochwertige Lebensräume im Landwirtschaftsgebiet vernetzen und ergänzen</b> Bestehenden Vertragsobjekte (BFF, Vernetzungsprojekte, Landschaftsqualität) weiterführen und für die Vernetzung und Ergänzung der hochwertigen Lebensräume zusätzliche Flächen unter Vertrag nehmen. Zusammen mit den Partnern umsichtig umsetzen.
<b>11</b>	<b>Förderung des Lebensraums Wald gemäss der Waldbiodiversitätsstrategie</b> Weiterführung der Umsetzung der Waldbiodiversitätsstrategie: naturnahe Waldbewirtschaftung und der Förderung der Lebensraum- und Artenvielfalt im ganzen Wald.
Neue Massnahmen der ersten Etappe	
<b>12</b>	<b>Entwicklungskonzepte für Schwerpunkträume der Ökologischen Infrastruktur</b> Für 2 prioritäre Schwerpunkträume der Ö.I. Entwicklungskonzepte erarbeiten.
<b>13</b>	<b>Aufwertungen in Schwerpunkträumen der Ökologischen Infrastruktur</b> In 2 prioritären Schwerpunkträumen der Ö.I. Aufwertungsmassnahmen gemäss Entwicklungskonzepten umsetzen.
<b>14</b>	<b>Beratungsangebot für Landwirtschaftsbetriebe</b> Für NHG-Bewirtschaftungsverträge in Schwerpunkträumen und weiteren hochwertigen Lebensräumen wird ein Beratungsangebot für Landwirtschaftsbetriebe entwickelt und angeboten.
<b>15</b>	<b>Lebensräume in Jagdbanngebieten aufwerten</b> Potentiale für die Biodiversität in Jagdbanngebieten werden genutzt und Lebensräume in Abstimmung mit der Fachplanung Ö.I. aufgewertet.
<b>16</b>	<b>Waldränder als artenreiche Übergangsbereiche aufwerten</b> Mit gezielten Massnahmen in Abstimmung mit der Fachplanung Ö.I. Arten- und Strukturreiche Übergangsbereiche schaffen mittels Waldrandaufwertungen. Dabei die Verzahnung mit angrenzendem extensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsland anstreben.

<b>Handlungsfeld III</b>	
<b>Natur in den Tallagen fördern</b>	
<b>Ziel: natürliche Vielfalt in die Tallagen zurückbringen und das Naturerlebnis vor der Haustüre vergrössern</b>	
bisherige Massnahmen in der ersten Etappe weiterführen und wo notwendig verstärken	
Nr.	Bezeichnung der Massnahme Kurzbeschreibung der Massnahme
17	<b>Längsvernetzung der Gewässer und Uferbereiche verbessern und Gewässerrevitalisierungen gemäss der Revitalisierungsplanung beschleunigen</b> Gewässer und ihre Uferbereiche naturnah aufwerten. Die Fischgängigkeit verbessern.
18	<b>Sanierung Wildtierkorridore</b> Die Durchlässigkeit für Wildtiere ermöglichen gemäss den Planungsgrundlagen.
19	<b>Die Natur im Siedlungsraum aufwerten</b> Für den Aufbau der Ökologische Infrastruktur im Siedlungsraum werden in den Gemeinden und auf kantonalen Liegenschaften jährlich Projekte zur Förderung der Natur umgesetzt.
Neue Massnahmen der ersten Etappe	
20	<b>Grundlagen zur Förderung der Natur im Siedlungsraum optimieren</b> <b>Erarbeitung von Planungsgrundlagen (z.B. zur Förderung des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsgebiet, zur Ökologischen Infrastruktur im Siedlungsraum oder zu Aufwertungskonzepten für den öffentlichen Raum, etc.).</b>
21	<b>Mehr Natur an Verkehrswegen</b> Gemäss der Fachplanung Ö.I. naturnahe Lebensräume im Bereich von Strassen- und Bahnborden schaffen und mittels ökologischen Aufwertungsmassnahmen in ausgewählten Vernetzungsachsen die Durchlässigkeit für die einheimischen Arten gewährleisten.

<b>Handlungsfeld IV</b>	
<b>Der Erhaltung der besonderen Glarner Naturschätze hohe Priorität geben</b>	
<b>Ziel: das Wissen über die besonderen Naturwerte erweitern und deren Erhaltung sicherstellen</b>	
bisherige Massnahmen in der ersten Etappe weiterführen und wo notwendig verstärken	
Nr.	Bezeichnung der Massnahme Kurzbeschreibung der Massnahme
22	<b>Spezifische Artenförderung</b> Entwicklung und Umsetzung von Arten-Aktionsplänen für Verantwortungsarten.
23	<b>Die Datengrundlage über das Vorkommen von Arten und Lebensräumen verbessern</b> Das lückenhafte Wissen über das Vorkommen von seltenen und gefährdeten Arten und Lebensräumen wird mittels gezielten Erhebungen verbessert.
Neue Massnahmen der ersten Etappe	
24	<b>Naturnahe alpine Gebiete erfassen und in Wert setzen</b> Verzeichnis vorhandener, besonders wertvoller, unberührter Wildnisgebiete (z.B. alpine Biodiversitätsflächen gemäss der Fachplanung zur Ökologischen Infrastruktur, dynamische Gebiete) führen und den sorgfältigen Umgang mit diesen behördenverbindlich festsetzen.

25	<p><b>Quell-Lebensräume in Wert setzen, erhalten und fördern</b></p> <p>Über den Wert und den notwendigen achtsamen Umgang mit Quell-Lebensräumen informieren und sensibilisieren. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Quell-Lebensräumen gewährleisten und wo nötig diese aufwerten.</p>
26	<p><b>Zielkonflikte zwischen Alpperimetern und schützenswerten Lebensräumen vermindern</b></p> <p>Vereinheitlichung der Alpperimeter und Abstimmung der Perimetergrenzen mit schützenswerten Lebensräumen.</p>

Handlungsfeld V	
Gesellschaftliche Verantwortung für die Biodiversität stärken	
Ziel: das gemeinsame Handeln verstärken und wirksamer machen	
bisherige Massnahmen in der ersten Etappe weiterführen und wo notwendig verstärken	
Nr.	Bezeichnung der Massnahme Kurzbeschreibung der Massnahme
27	<p><b>Leistungsauftrag an das Naturzentrum Glarnerland für Öffentlichkeitsarbeit</b></p> <p>Die Bevölkerung über die Glarner Naturwerte informieren und Handlungswissen zu deren Erhaltung und Förderung vermitteln.</p>
28	<p><b>Öffentlichkeitsarbeit zu Schutzgebieten und Arten</b></p> <p>Die Glarner Bevölkerung als auch Erholungssuchende von ausserhalb des Kantons über vorhandene Schutzgebiete und gefährdete Arten informieren und für den sorgfältigen Umgang mit diesen Werten sensibilisieren.</p>
Neue Massnahmen der ersten Etappe	
29	<p><b>Vermittlung von Handlungswissen an raumwirksame Akteure und Teilung von Verantwortung und Aufgaben fördern</b></p> <p>Erarbeitung und Verbreitung eines "Handbuchs Ökologischer Unterhalt" zur Vermittlung von praxisnahem Handlungswissen für den naturnahen Unterhalt von Grünflächen (z.B. Strassenunterhalt, Mitarbeitende von Werkhöfen, Facility Management etc.) und Förderung von dessen Anwendung.</p>
Für spätere Umsetzungsetappen vorgesehene Massnahmen	
30	<p><b>Den Glarner Schülerinnen und Schülern das Wissen über die Glarner Naturschätze näherbringen</b></p> <p>Angebote (z.B. Unterrichtsmaterial zuhanden der Lehrerschaft entwickeln; Schulexkursionen organisieren etc.) an Schulen entwickeln und deren Umsetzung unterstützen.</p>
31	<p><b>Rangerdienst aufbauen und betreiben</b></p> <p>Aufbau und Betrieb eines Naturschutzrangerdienstes für ausgewählte Regionen, bzw. für ausgewählte kantonale Naturschutzgebiete.</p>

<b>Handlungsfeld VI</b>	
<b>Instrumente und Ressourcen bereitstellen und optimieren</b>	
<b>Ziel: die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Strategie verbessern</b>	
bisherige Massnahmen in der ersten Etappe weiterführen und wo notwendig verstärken	
Nr.	Bezeichnung der Massnahme Kurzbeschreibung der Massnahme
<b>32</b>	<b>Externe Koordinations- und Beratungsstellen für wichtige Artengruppen</b> Beratungs- und Koordinationsstellen für den Schutz und Förderung von wichtigen Artengruppen: Gefässpflanzen, Amphibien & Reptilien, Fledermäuse, Flechten, Pilze.
Neue Massnahmen der ersten Etappe	
<b>33</b>	<b>Koordination und Begleitung der Biodiversitätsstrategie</b> Die wichtigen Partnerinnen und Partner der Biodiversitätsstrategie bei der Begleitung der Umsetzungsetappen einbeziehen (z.B. Gemeinden und kantonale Ämter, etc.).
<b>34</b>	<b>Vollzug Ersatzmassnahmen begleiten</b> Begleitung/Controlling beim Vollzug von Ersatzmassnahmen und beim Unterhalt der Ersatzlebensräume (zukünftig und rückwirkend).
<b>35</b>	<b>Anreize für die Pflege und Aufwertung von Lebensräumen verstärken</b> Zusätzliche Anreize für Landwirtschaftsbetriebe bei NHG-Verträgen in besonders wichtigen Gebieten entwickeln und anbieten (z.B. in Schwerpunkträumen der Ö.I., in Wildtierkorridoren, in Gebieten mit spezifischen Artenschutzmassnahmen), sowie den Grundbeitrag für Nicht-Direktzahlungs-Berechtigte erhöhen.
<b>36</b>	<b>Erfolgskontrolle bei der ersten Etappe und Planung der nachfolgenden Etappe</b> Erfolgskontrolle aufbauen und betreiben für die Berichterstattung, für die Optimierung der laufenden Massnahmen und als Grundlage für Planung der folgenden Etappe (2029-2032).
<b>37</b>	<b>Die Ökologische Infrastruktur weiterentwickeln</b> Die Ökologische Infrastruktur aktualisieren und weiterentwickeln sowie in den kantonalen und kommunalen Planungsinstrumenten verankern.
<b>38</b>	<b>Kantonaler Waldplan aktualisieren</b> Den Waldplan aktualisieren und auf die Waldbiodiversitätsstrategie und die Biodiversitätsstrategie abstimmen.
Für spätere Umsetzungsetappen vorgesehene Massnahmen	
<b>39</b>	<b>Beratungsangebot an die Gemeinden</b> Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Naturschutz mit einem Beratungsangebot durch externe Fachleute.
<b>40</b>	<b>Monitoring wichtiger Arten und Lebensräume</b> Das Monitoring der Qualität von hochwertigen Lebensräumen sowie der Entwicklung von ausgewählten Artengruppen, bzw. Arten verstärken.
<b>41</b>	<b>Kontinuität und konzeptionelles Vorgehen der Naturförderung auf kommunaler Ebene fördern</b> Das Entwickeln und Umsetzen von kommunalen Biodiversitätsprogrammen.

## 2 Massnahmenplan für die erste Umsetzungsetappe

### 2.1 Rechtliche, finanzielle und personelle Folgen

#### Rechtliche Folgen

Die rechtlichen Grundlagen für die vorgeschlagenen Massnahmen sind vorhanden. Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verlangt: «*Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken.*» Artikel 18 a, b und c des NHG beauftragen die Kantone mit der Umsetzung und geben diese vor.

Die schutzwürdigen Lebensräume (Biotope) sind sowohl im NHG als auch in anderen Rechtsbestimmungen (z.B. Waldgesetz WaG, Jagdgesetz JSG) geregelt. Sie bilden die Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur. Die Vernetzung wird in der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) sowohl im Bezug zum Biotopschutz (Art. 14 NHV) als auch zum ökologischen Ausgleich (Art. 15 NHV) explizit als Zielsetzung benannt. Die Ökologische Aufwertung im Landwirtschaftsgebiet hat das Landwirtschaftsgesetz (LWG) und die Direktzahlungsverordnung (DZV) als rechtliche Grundlage. Die Vernetzung gemäss Fachplanung der Ökologischen Infrastruktur ist für den Arterhalt zentral, es handelt sich um eine «geeignete Massnahme» nach Artikel 18 Absatz 1 NHG.

Auf kantonaler Ebene enthält die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 2. Oktober 1991 (KNHV) wichtige Bestimmungen zum Biotopschutz und zur Vernetzung. Gemäss Artikel 6 KNHV haben der Kanton und die Gemeinden den Auftrag im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten für die Schaffung und Vernetzung von naturnahen Lebensräumen sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter Landschaften durch Neuschaffung oder Ergänzung wichtiger Landschaftselemente zu sorgen. Weitere relevante rechtliche und verbindliche planerische Grundlagen sind in der Biodiversitätsstrategie - Grundlagenbericht, im Anhang Kapitel 9.1 und 9.2 aufgelistet.

Insgesamt bedingen vier Massnahmen Anpassungen auf Verordnungsstufe oder in kantonalen oder kommunalen Planungsgrundlagen für deren Vollzug in der ersten Umsetzungsetappe:

- die Verankerung der Ökologischen Infrastruktur (Massnahme 37): Richtplananpassung
- die Erfassung unberührter alpiner Gebiete (Massnahme 24) in verbindlichen Planungsgrundlagen: Richtplananpassung
- Pflege und Aufwertung von Lebensräumen verstärken (Massnahme 35): Anpassungen der Verordnung über die Naturschutzbewirtschaftungsbeiträge
- Präzisierung der Naturförderung im Siedlungsraum (Massnahme 19): Anpassungen in kommunalen Rechts- (Baureglement der Nutzungsplanung) bzw. verbindlichen Planungsgrundlagen (Entwicklungskonzept, Richtplan).

Ansonsten sind für die erste Umsetzungsetappe keine Erlassänderungen vorgesehen und die Massnahmen sind alle im Rahmen des geltenden Rechts umsetzbar. Inwieweit sich die auf Bundesebene laufende Teilrevision des NHG auf das kantonale Recht auswirken wird, ist derzeit unklar. Vorbehalten bleiben zudem Änderungen im Bundesrecht im Bereich anderer Sektoralpolitiken. Die Situationsanalyse am Ende der ersten Umsetzungsetappe wird zeigen, ob rechtliche Anpassungen für die weitere Optimierung des Vollzugs im Bereich Natur- und Landschaftsschutz notwendig sind.

**Finanzielle und personelle Folgen**

Die Erfahrungen der letzten Jahre und die im Rahmen der Strategieentwicklung durchgeführten Analysen (z.B. Biodiversitätsstrategie - Teil 1, Kap. 2 und Kap.3) zeigen, dass die kantonalen und kommunalen Ressourcen bereits für die in den letzten Jahren vorgesehenen Erhaltungs- und Förderungsmaßnahmen kaum ausreichen (z.B. Verzug bei der Sicherung und Qualitätsverbesserung und -erhaltung der nationalen, kantonalen und lokalen Biotope und Verzug bei der Umsetzung der Gewässerrevitalisierungsplanung). Insbesondere kritisch sind die notwendigen personellen Ressourcen, um eine zeitgerechte und qualitativ hochwertige Erfüllung der Aufgaben zu erreichen. Gesamthaft fehlen der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz 130 Stellenprozent, wovon 25 Stellenprozent allein für die Sicherung der Biotope von nationaler Bedeutung (Schutzlegung, Unterhalt, Betreuung) nötig wären, um diese bis 2040 umsetzen zu können. Kurzfristig fehlen rund 40 Stellenprozent bei der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz und 20 Stellenprozent bei der Fachstelle Landwirtschaft.

Zur langfristigen Erhaltung der Biodiversität im Kanton ist die Beschleunigung der Umsetzung der aktuell laufenden Massnahmen dringlich und es sind zusätzliche Massnahmen notwendig. Der Klimawandel und der weiter zunehmende Druck auf Natur- und Landschaft (Biodiversitätsstrategie - Teil 1, Kap.4) bringen zusätzliche Herausforderungen mit sich. Ohne eine Verstärkung der Ressourcen müssen verschiedene dringliche Massnahmen zurückgestellt oder gestrichen werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche der Massnahmen der ersten Umsetzungsetappe auf das Bereitstellen von zusätzlichen Ressourcen angewiesen sind.

**Tabelle 1: Prioritäre Massnahmen mit zusätzlichem Ressourcenbedarf auf Seite Kanton in der ersten Umsetzungsetappe.**

Die in der Spalte «Zusätzlicher Bedarf an finanziellen Ressourcen» angegebenen Werte zeigen pro Massnahme den im Vergleich zum kantonalen Budget 2024 geschätzten Mehrbedarf an finanziellen Mitteln (Brutto) ab dem Jahr 1 der ersten vierjährigen Umsetzungsetappe. Die in der Spalte «Zusätzlicher Bedarf an personellen Ressourcen» angegebenen Werte zeigen, welche zusätzlichen personellen Ressourcen auf Seite Kanton für die Vorbereitung und Begleitung der Massnahme notwendig sind.

Massnahmen		Zusätzlicher Bedarf an finanziellen Ressourcen (in 1'000 Franken) beim Kanton	Zusätzlicher Bedarf an personellen Ressourcen (in %-Stellen) bei der kantonalen Verwaltung
1, 9, 10, 14, 16	Verschiedene Massnahmen im Landwirtschaftsgebiet wie hochwertige Lebensräume im Landwirtschaftsgebiet in und ausserhalb der Inventarobjekte pflegen, mit Direktzahlungsbeiträgen des Bundes ergänzen und vernetzen sowie ein Beratungsangebot für Landwirtschaftsbetriebe anbieten		20
2	Abgeltungen von speziellen Pflegemassnahmen in hochwertigen Lebensräumen im Landwirtschaftsgebiet (NHG-Beiträge)	Jahr 1: 30 Jahr 2: 40 Jahr 3: 50 Jahr 4: 60	
4	Gebiete von nationaler und kantonalen Bedeutung langfristig sichern und aufwerten	Jahr 1: 132 Jahr 2: -18 Jahr 3: -368 Jahr 4: -368	20
9	Gebiete von lokaler Bedeutung sichern und fachgerecht pflegen	Ø/Jahr: 15	
12	Entwicklungskonzepte für Schwerpunkträume der Ökologischen Infrastruktur	Jahr 2: 30 Jahr 3: 30	
13	Aufwertungen in Schwerpunkträumen der Ökologischen Infrastruktur	Jahr 2: 15 Jahr 3: 15 Jahr 4: 15	20
14	Beratungsangebot für Landwirtschaftsbetriebe	Ø/Jahr: 30	
16	Waldränder als artenreiche Übergangsräume aufwerten	Ø/Jahr: 30	
17	Längsvernetzung der Gewässer und Uferbereiche verbessern sowie Gewässerrevitalisierungen beschleunigen	Jahr 2: 25 Jahr 3: 25 Jahr 4: 25	
24	Naturnahe alpine Gebiete erfassen und in Wert setzen	Jahr 3: 15	
25	Quell-Lebensräume in Wert setzen, erhalten und fördern	Jahr 1: 10	
29	Vermittlung von Handlungswissen an raumwirksame Akteure	Jahr 2: 15	
33	Koordination und Begleitung der Biodiversitätsstrategie		
36	Erfolgskontrolle bei der Etappe 2025- 2028 und Planung der nachfolgenden Etappe	Jahr 2: 20 Jahr 3: 40 Jahr 4: 20	

37	Die Ökologische Infrastruktur weiterentwickeln	Jahr 1: 20 Jahr 2: 30 Jahr 3: 20 Jahr 4: 20	
<b>Bedarf an zusätzlichen kantonalen Ressourcen für die 1.Etappe (Brutto und Netto)</b>		<b>Brutto:</b> <b>Total 1. Etappe: 248</b> Jahr 1: 267 Jahr 2: 232 Jahr 3: -98 Jahr 4: -153  <b>Netto unter Bundesbeteiligung von 60 %:</b> <b>Total 1. Etappe: 100</b> Jahr 1: 107 Jahr 2: 93 Jahr 3: -39 Jahr 4: -61	<b>ab Jahr 2: 60</b>

Auf Seite Kanton sind für die Umsetzung der für die erste Etappe vorgesehenen Massnahmen von zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwendungen auszugehen. Im Vergleich zum Budget 2024 zusätzlich Netto 107'000 Franken (Jahr 1) und 93'000 Franken (Jahr 2) erforderlich. Im Jahr 3 und 4 verringern sich die Nettokosten um jeweils 39'000 Franken bzw. 61'000 Franken im Vergleich zum Budget 2024 (siehe Tab. 2). Der Bedarf an Personalressourcen verteilt sich mit 40 Stellenprozent auf die Abteilung Umweltschutz und Energie, Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz, 80 Stellenprozent auf die Abteilung Jagd und Fischerei (Fachspezialist Gewässerökologie und Wasserkraft) sowie mit 20 Stellenprozent auf die Abteilung Landwirtschaft. Ohne zusätzliche personellen Ressourcen müssen für die Zielerreichung der Strategie diese Massnahmen entweder durch Mandate umgesetzt werden und somit zusätzliche Projektmittel bereitgestellt werden oder die Ziele können nicht oder nur teilweise erreicht werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Bund wie bisher mit ca. 60 % an den jährlichen Mehrkosten beteiligt. Für eine wirksame Umsetzung der Massnahmen 9, 16, 18, 19, 20, 21 und 29 ist einerseits eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden zwingend und andererseits hängt deren Realisierbarkeit z.T. davon ab, dass die Gemeinden ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen. Eine Erhöhung der Mittel ist dringlich. Insbesondere für die Massnahmen 9, 18, 19 und 20 sind zusätzliche finanzielle Mittel der Gemeinden notwendig, damit die Massnahmen umgesetzt werden können. Die bei den Gemeinden zur Verfügung stehenden Ressourcen waren bisher nicht ausreichend und nur die Gemeinden Glarus und Glarus Nord haben eine für den Natur- und Landschaftsschutz zuständige Fachperson. Verschiedene der im Landwirtschaftsgebiet vorgesehenen Massnahmen sind auf zusätzliche Direktzahlungsbeiträge des Bundes angewiesen.

Die Finanzierung der Massnahmen durch den Kanton unterliegt den üblichen kantonalen Verfahren (Budgetprozess, Aktualisierung Finanzplan) und werden zudem massgeblich über die Programmvereinbarung 2025-2028 mit dem Bund mitfinanziert. Werden die entsprechenden Gelder im Budget nicht genehmigt, verschiebt sich die Umsetzung insbesondere von wichtigen grösseren Projekten zur Aufwertung von nationalen Biotopen, wie z.B. die Aufwertung der Deponie im Chli Gäsitschachen (in Massnahme 4), auf einen späteren Zeitpunkt.

In der zweiten bis vierten Umsetzungsetappe bis 2040 ist mit ähnlichen Kosten wie für die erste Umsetzungsetappe zu rechnen. Anschliessend ist mit einer leichten Abnahme zu rechnen, falls bis dahin die Ö.I. umgesetzt werden konnte. So werden ab 2040 beispielsweise die Kosten für Massnahme 12, 13 und 18 wegfallen. Für Massnahme 23 und 37 werden die Kosten tendenziell abnehmen. Massnahme 4 wird sich ab der zweiten Etappe schätzungsweise auf den aktuellen Kosten einpendeln. Die zukünftigen Kosten für Massnahme 8, 11 und 16 sind nicht abschätzbar. Die Kosten für Massnahme 2 werden sich schätzungsweise bis 2040 verdoppeln und dann auf diesem Niveau stagnieren. Massnahme 35 hätte Auswirkungen auf die Kosten von Massnahme 2. Dazu kommen Kosten von neuen Massnahmen, welche in der ersten Etappe nicht umgesetzt werden (Nr. 30, 31, 39, 40, 41) oder von bisherigen Massnahmen, welche in einer späteren Umsetzungsetappe verstärkt werden müssen (Nr. 7, 12, 13, 19). Die Kosten vieler Massnahmen werden auf dem Niveau der ersten Umsetzungsetappe bestehen bleiben: 1, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 14, 17, 21, 22, 27, 28, 32, 33, 34, 36 und 38. Weitere personelle Ressourcen müssen für die kommenden Etappen bis 2040 für die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz bereitgestellt werden, um die fehlenden 130 Stellenprozente abzudecken.

## 2.2 Vergleich Kosten - Nutzen

Die vorgeschlagenen Massnahmen basieren nicht nur auf gesetzlichen Aufträgen, sie schaffen insbesondere auch einen Mehrwert für die Gesellschaft (Biodiversitätsstrategie - Grundlagenbericht, Kap. 1.3).

Der monetäre Nutzen der Wiederherstellung von Mooren, Feuchtgebieten, Wäldern, Heiden und Gebüsch, Grünland, Flüssen, Seen, Auenlebensräumen und Küstenfeuchtgebieten in der EU wird auf rund 1.860 Milliarden Euro geschätzt. Die vermuteten Kosten für die Aufwertungen liegen bei rund 154 Milliarden Euro. Die Europäische Kommission schätzt, dass Investitionen in die Wiederherstellung der Natur für jeden ausgegebenen Euro eine Rendite zwischen 8 und 38 Euro erbringen, da die Ökosystemleistungen, die zur Ernährungssicherheit, zur Gesundheit und zum Wohlbefinden der Menschen sowie zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung beitragen, einen breiteren Nutzen bringen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2022; siehe Kap. 7.6, Teil 1).

Der Bundesrat schätzt die Kosten beim Verzicht auf Schutz- und Fördermassnahmen im Jahr 2050 auf 14-16 Milliarden pro Jahr oder 2-2.5 Prozent des Bruttoinlandprodukts BIP (Botschaft des Bundesrates zur Biodiversitätsinitiative vom 4. März 2022). Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass ein Nichthandeln auch für den Kanton teurer zu stehen kommen würde, als ein wirkungsvoller Schutz, beziehungsweise eine Förderung der Biodiversität heute. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgeschlagenen Massnahmen insgesamt deutlich positiv.

### 3 Steckbriefe zu den Massnahmen der ersten Etappe

Die zusätzlichen Bruttokosten beziehen sich auf das Budget 2024.

<p><b>Massnahme 1</b> (Handlungsfeld I, Stossrichtung S1, S2, S7, S10)  <b>Hochwertige Lebensräume im Landwirtschaftsgebiet pflegen</b></p>		
<p><b>Massnahmenbeschreibung</b></p> <p><b>Bereits laufende Massnahme, die verstärkt werden soll</b>  Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben vom Bund Direktzahlungen ausgerichtet. Dabei werden die Beiträge für die Biodiversitätsförderflächen vom Bund zu 100 % übernommen, währenddem die Vernetzungsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge sowohl vom Bund (90 %) als auch vom Kanton (10 %) finanziert werden. Diese Direktzahlungsbeiträge und deren Anwendung durch den Kanton in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft haben sich in den letzten Jahren bewährt und sind ein zentrales Instrument für den fachgerechten Unterhalt der artenreichen Lebensräume im Landwirtschaftsgebiet.  Das bisherige Vorgehen wird weitergeführt und deren Umsetzung aufgrund des grossen Handlungsbedarfs insbesondere in den Gebieten von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung sowie in weiteren prioritären Gebieten gemäss den Planungsgrundlagen zur Ökologischen Infrastruktur verstärkt und beschleunigt. Damit dies gelingt, sind auch die Massnahmen 2 (Abgeltung von speziellen Massnahmen), 10 (Lebensräume vernetzen), 13 (Aufwertungen in Schwerpunkträumen der Ökologischen Infrastruktur) und 14 (Beratungsangebot für Landwirtschaftsbetriebe) sowie die Sicherstellung der kantonalen Mittel an die Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge wichtig.</p>		
<p><b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b></p>	<p><b>Bund:</b> Bundesverfassung Art. 104, Natur- und Heimatschutzgesetz NHG, Direktzahlungsverordnung  <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung und weitere</p>	
<p><b>Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>Federführung:</b> Kanton/ALW</p>	<p><b>Partner:</b> Grundeigentümer:innen, Bewirtschafter:innen, Gemeinden, Glarner Bauernverband (Trägerschaft des Landschaftsqualitätsprojekts), Trägerschaften der Vernetzungsprojekte, Bund/BLW</p>
<p><b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b></p>	<p><b>Ab Jahr 1:</b> Priorisierung und Planung der Massnahme; Sicherstellung der kantonalen Mittel für Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge gemäss dem landwirtschaftlichen Direktzahlungssystem des Bundes  <b>Ab Jahr 2:</b> Verstärkung der Massnahme durch zusätzliche Personalressourcen bei der kantonalen Abteilung Landwirtschaft</p>	
<p><b>Ressourcen (Bruttokosten)</b></p>	<p><b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b>  2'645'000 für Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge  <b>Zusätzliche Kosten:</b>  nicht abschätzbar  Die Massnahme ist abhängig von den weiteren Beiträgen des Bundes sowie bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen von der Sicherstellung der Finanzierung nach Ablauf des</p>	<p><b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b>  ab Jahr 2: 20 % (ALW, zusammen mit M9, 10, 14, 16)</p>

	<p>laufenden kantonalen Verpflichtungskredites im Jahr Jahr 1.</p> <p><b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja (90 % an LQ und Vernetzung; 100 % an BFF)</p>	
--	---	--

<p><b>Massnahme 2 (Handlungsfeld I, Stossrichtung S1, S2, S7)</b> <b>Abgeltungen von speziellen Pflegemassnahmen in hochwertigen Lebensräumen im Landwirtschaftsgebiet</b></p>		
<p><b>Massnahmenbeschreibung</b></p>		
<p><b>Bereits laufende Massnahme, die verstärkt werden soll</b></p> <p>Wo für die Erhaltung und Förderung von naturschützerisch bedeutsamen Flächen im Landwirtschaftsgebiet besonders aufwändige Pflegemassnahmen bzw. weitergehende Nutzungseinschränkungen notwendig sind, werden Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter für ihre Leistungen - zusätzlich zu den landwirtschaftlichen Direktzahlungen (Massnahme 1) - mit NGH-Beiträgen (NHG-Bewirtschaftungsverträge) und weiteren speziellen Abgeltungen aus dem kantonalen Budget abgegolten. Das bisherige Vorgehen wird weitergeführt und aufgrund des grossen Handlungsbedarfs insbesondere in den Biotopen von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung sowie in weiteren prioritären Gebieten gemäss der Fachplanung Ö.I. verstärkt und beschleunigt.</p> <p>Bisher sind im Kanton 1983 ha Biotopflächen im Offenland bekannt. Für ca. 45 % dieser Flächen wurden noch keine NHG-Verträge abgeschlossen. Die Pflege dieser Flächen ist deshalb noch nicht sichergestellt. Dazu kommen neu erstellte Biotope wie z.B. Hecken in Wildtierkorridoren, welche ebenfalls NHG Beiträge erhalten können. Damit dies gelingt, sind auch die Massnahmen 1 (Direktzahlungen für die Pflege von artenreichen Lebensräumen), 7 (Regionale Gebietsbetreuung), 13 (Aufwertungen in Schwerpunkträumen der Ökologischen Infrastruktur) und 14 (Beratungsangebot für Landwirtschaftsbetriebe) wichtig.</p>		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<p><b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung, kantonaler Richtplan</p>	
<b>Zuständigkeiten</b>	<p><b>Federführung:</b> Kanton/AUE</p>	<p><b>Partner:</b> Bewirtschafter:innen, Grundeigentümer:innen, Kanton/ALW; Bund/BAFU</p>
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<p><b>Jahr 1:</b> Priorisierung und Planung der Massnahme <b>ab Jahr 1:</b> Verstärkung der Massnahmen durch Mandate für die Überprüfung von Biotopen sowie die Erarbeitung von NHG-Verträgen zusammen mit den Bewirtschafter:innen; Abstimmung mit den Massnahmen 1, 7,13,14</p>	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<p><b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> 415'000.- <b>Zusätzliche Kosten:</b> Jahr 1: 30'000.- Jahr 2: 40'000.- Jahr 3: 50'000.- Jahr 4: 60'000.- Die Kosten werden sich bis ins Jahr 2040 schätzungsweise verdoppeln und dann auf diesem Niveau stagnieren. <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung</p>	<p><b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner</p>

<b>Massnahme 3</b> (Handlungsfeld I, Stossrichtung S4) <b>Hochwertige Lebensräume im Wald pflegen</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Bereits laufende Massnahme, Massnahme weiterführen</b> Die Massnahmen zur Sicherstellung und Förderung der Biodiversität in den Naturwaldreservaten ohne forstliche Eingriffe sowie in den Sonderwaldreservaten mit gezielten Waldpflegemassnahmen werden gemäss der Waldbiodiversitätsstrategie weitergeführt.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Bundesverfassung Art.77 und 78, Waldgesetz, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald, Waldbiodiversitätsstrategie, Richtplan und weitere	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AWN	<b>Partner:</b> Grundeigentümer:innen, Waldbesitzende, Gemeinden, Kanton/AUE, Bund/BAFU
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Ab Jahr 1:</b> Massnahme weiterführen	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> 210'000 <b>Zusätzliche Kosten:</b> keine <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung mit 40 %	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<b>Massnahme 4</b> (Handlungsfeld I, Stossrichtung S1) <b>Gebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung langfristig sichern und aufwerten</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Bereits laufende Massnahme, die verstärkt werden soll</b> Die bisherigen Massnahmen für die langfristige Sicherung und Aufwertung (z.B. Moorrenaturierungen, Amphibienschutzmassnahmen) der Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung werden weitergeführt und deren Umsetzung beschleunigt. Bis Jahr 4 sollen in 12 bisher nicht gesicherten Biotopen von nationaler Bedeutung <sup>1</sup> sowie in weiteren Biotopen von kantonaler Bedeutung mittels Schutzbeschlüssen die vorhandenen Werte langfristig gesichert werden.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> NHG <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Fachplanung Ö.I.	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Grundeigentümer:innen, Bewirtschafter:innnen, Gemeinden, Bund/BAFU
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Ab Jahr 1:</b> Weiterführung der bisherigen Massnahmen, Umsetzung der laufenden Arbeiten zu den Schutzbeschlüssen Moorlandschaft Schwändital und Auengebiet Haris <b>Jahr 1:</b> Priorisierung der Biotope von nationaler Bedeutung für eine beschleunigte Umsetzung ab Jahr 2 und Vorbereitung der Massnahme; Abstimmung auf Fachplanung Ö.I. <b>Jahr 1-Jahr 2:</b> Aufwertung Deponie Chli Gäsitschachen <b>Ab Jahr 2:</b> Beschleunigung der Massnahme durch zusätzliche Personalressourcen bei der kantonalen Fachstelle N+L <b>Jahr 1-Jahr 4:</b> Amphibienschutzmassnahmen Klöntal, Etappe 2 gemäss vorliegendem Konzept	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> 815'000.- <b>Zusätzliche Kosten:</b> Jahr 1: 132 Jahr 2: -18 Jahr 3: -368 Jahr 4: -368 <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung (65-75 %)	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> ab Jahr 2: 20 % (AUE/ Fachstelle N+L für die Projektbegleitung zur Unterschutzstellung der Biotope von nationaler Bedeutung)

1 Flachmoore Scheidegg und Gross Moos, Hochmoore Gross Moos und Boggenberg, Flachmoor Boggenberg (teilweise) und das TWW Boggenberg (teilweise) über die «Moorlandschaft Schwändital»; «Auengebiet Haris»; TWW Unter Friteren über die «Moorlandschaft Urnerboden»; Flachmoor Türliboden, Flachmoor Boggenberg (teilweise) und TWW Boggenberg (teilweise) über «Näfelserberg»; Flach- und Hochmoor Mürtschen, Flachmoor Ober Mürtschen über «Mürtschental»

<b>Massnahme 5</b> (Handlungsfeld I, Stossrichtung S1, S5) <b>Verbreitung invasiver Neobiota in hochwertigen Lebensräumen verhindern</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Bereits laufende Massnahme, Massnahme weiterführen</b> Die Verhinderung der Ausbreitung von invasiven Neophyten bleibt eine Daueraufgabe des Naturschutzes. Die Massnahme umfasst kantonale Beiträge für Neophyten-Bekämpfungsmassnahmen in Biotopen.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> NHG, Umweltschutzgesetz, Freisetzungsverordnung, Direktzahlungsverordnung <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Neobiotaverordnung	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Bewirtschafter:Innen, Grundeigentümer:innen, Gemeinden, Bund/BAFU
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Bereits laufende Massnahme, Massnahme weiterführen</b>	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> 120'000.- <b>Zusätzliche Kosten:</b> keine <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<b>Massnahme 6</b> (Handlungsfeld I, Stossrichtung S1, S10, S24) <b>Trockenmauern erhalten</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Bereits laufende Massnahme, Massnahme weiterführen</b> Finanzierung von Massnahmen zur Erhaltung und Sanierung von Trockenmauern als Lebensräume von geschützten Arten.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> NHG <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz und Natur- und Heimatschutzverordnung	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Grundeigentümer:innen/Waldbesitzende, Bewirtschafter:innen, Gemeinden, Kanton/ALW, AWN, Bund/BAFU und BLW, ehrenamtlich Tätige
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Bereits laufende Massnahme, Massnahme weiterführen</b>	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> 210'000.- <b>Zusätzliche Kosten:</b> keine <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<b>Massnahme 7 (Handlungsfeld I, Stossrichtung S3, S1, S7)</b> <b>Aufbau und Betrieb einer regionalen Gebietsbetreuung</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b> <b>Bereits laufende Massnahme, die weitergeführt wird</b> Für ausgewählte Gebiete mit hochwertigen Lebensräumen werden regionale, mit fachlichen Kompetenzen ausgestattete Gebietsbetreuerinnen und Gebietsbetreuer mit Orts- und Fachkenntnissen eingesetzt. Diese unterstützen die zuständigen Verwaltungsstellen bei der Planung und Umsetzung von gebietsspezifischen Massnahmen zur Sicherung und Aufwertung sowie bei der Gebietsaufsicht. Diese Massnahme entlastet die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz in anderen Aufgaben (z.B. Beurteilung Baugesuche im Tagesgeschäft). Bei Bedarf können die Gebietsbetreuer lokale Unterstützungsgruppen (ehrenamtlich Tätige) für die Pflege von Lebensräumen in Zusammenarbeit mit Landwirtschaftsbetrieben aufbauen und koordinieren.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> NHG <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Grundeigentümer:innen, Gemeinden, Bund/BAFU, ehrenamtlich Tätige
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>ab Jahr 1:</b> Weiterführen der Massnahme	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> 85'000.- <b>Zusätzliche Kosten:</b> für die erste Umsetzungsetappe keine, in zukünftigen Umsetzungsetappen muss diese Massnahme verstärkt werden. Es ist dann mit 40'000 Franken jährlich zu rechnen. <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<p><b>Massnahme 8</b> (Handlungsfeld I, Stossrichtung S4, S7)  <b>Neue Waldreservate &lt; 1000 m ü. M. oder &gt; 500 ha anstreben</b></p>		
<p><b>Massnahmenbeschreibung</b></p>		
<p><b>Neue Massnahme</b>                  Bei sich bietenden Möglichkeiten können Waldeigentümer neue Waldreservate vorschlagen und unter der fachlichen Leitung der Abteilung Wald und Naturgefahren planen und umsetzen. Dabei werden insbesondere Waldreservate &lt; 1000 m ü. M. oder &gt; 500 ha angestrebt. Die Möglichkeiten von neuen Waldreservaten werden auch für die Umsetzung der Ö.I. und zur spezifischen Artenförderung genutzt.</p>		
<p><b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b></p>	<p><b>Bund:</b> NHG, Waldgesetz  <b>Kanton:</b> Kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald, Waldbiodiversitätsstrategie, Fachplanung Ö.I., Aktionspläne zur Artenförderung, Richtplan</p>	
<p><b>Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>Federführung:</b> Grundeigentümer:innen in Zusammenarbeit mit Kanton/AWN</p>	<p><b>Partner:</b> Gemeindeverwaltungen, Revierförster, Kanton/AUE</p>
<p><b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b></p>	<p><b>ab Jahr 1:</b>                  Bei sich bietenden Möglichkeiten können Waldeigentümer im Rahmen der Umsetzung der Waldbiodiversitätsstrategie neue Waldreservate vorschlagen und unter der fachlichen Leitung der Abteilung Wald und Naturgefahren planen und umsetzen.                  Neue Waldreservate können wo notwendig im Rahmen der ökologischen Infrastruktur umgesetzt werden.                  Neue Waldreservate können wo notwendig für die spezifische Artenförderung umgesetzt werden.</p>	
<p><b>Ressourcen</b></p>	<p><b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b>                  20'000.-/Jahr (Weitergabe Bundesbeiträge)  <b>Zusätzliche Kosten:</b>                  -</p>	<p><b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b>                  keiner</p>

<b>Massnahme 9</b> (Handlungsfeld I, Stossrichtung S2) <b>Gebiete von lokaler Bedeutung sichern und fachgerecht pflegen</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Neue Massnahme</b> In den Biotopen von lokaler Bedeutung werden Massnahmen geplant und durchgeführt, um die bestehenden Werte langfristig zu sichern und wo notwendig die Qualität wiederherzustellen und fachgerecht zu pflegen. Im Fokus der Massnahmen steht die finanzielle und fachliche Unterstützung der Gemeinden bei der Sicherung und Pflege.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> NHG, NHV <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung, Richtplan	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE und Gemeindeverwaltungen	<b>Partner:</b> Kanton/ALW, Bewirtschafter:innen, Grundeigentümer:innen, Bund/BAFU
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>ab Jahr 1:</b> Gemeinden treiben Massnahme voran und stellen entsprechende finanzielle Mittel im Finanzplan ein. <b>ab Jahr 2:</b> Umsetzung der Massnahmen; der Kanton unterstützt die Gemeinden finanziell und fachlich	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> keine, da neue Massnahme <b>Zusätzliche Kosten Kanton:</b> Jahr 1-Jahr 4: 15'000.- /Jahr <b>Kosten Gemeinden:</b> Jahr 1-Jahr 4: 15'000.- /Jahr <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> siehe M1

<p><b>Massnahme 10</b> (Handlungsfeld II, Stossrichtung S7)  <b>Hochwertige Lebensräume in Landwirtschaftsgebiet vernetzen und ergänzen</b></p>		
<p><b>Massnahmenbeschreibung</b></p> <p><b>Bereits laufende Massnahme, Massnahme weiterführen</b>  Basierend auf den Grundlagen der Fachplanung Ö.I. Vernetzungsgebiete mittels Bewirtschaftungsverträgen (BFF, Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität) pflegen und fördern und dort, wo für die Vernetzung notwendig, die Möglichkeit von der Aufwertung zusätzlicher Trittsteine prüfen und umsetzen. Priorität hat dabei die Vernetzung hochwertiger Lebensräume. Für die Zielerreichung ist auch die Umsetzung der Massnahme 14 (Beratungsangebot für Landwirtschaftsbetriebe) sowie die Sicherstellung ausreichender kantonaler finanzieller Mittel an die Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge des Bundes wichtig.</p>		
<p><b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b></p>	<p><b>Bund:</b> NHG, Naturschutzverordnung, Direktzahlungsverordnung  <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung, Richtplan, Fachplanung Ö.I.</p>	
<p><b>Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>Federführung:</b> Kanton/ALW</p>	<p><b>Partner:</b> Kanton/AUE, Bewirtschafter:innen, Grundeigentümer:innen</p>
<p><b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b></p>	<p><b>Jahr 1-Jahr 3:</b> Abklärung der Potentiale und Priorisierung der Flächen; Einbezug der Ö.I. als wichtige Grundlage für die Erarbeitung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität. Sicherstellung ausreichender kantonaler finanzieller Mittel an die Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge des Bundes.  <b>ab Jahr 3:</b> Umsetzung der Massnahmen</p>	
<p><b>Ressourcen (Bruttokosten)</b></p>	<p><b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b>  Siehe M1  <b>Zusätzliche Kosten Kanton:</b>  nicht abschätzbar  Die Massnahme ist abhängig von den weiteren Beiträgen des Bundes sowie bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen von der Sicherstellung der Finanzierung nach Ablauf des laufenden kantonalen Verpflichtungskredites im Jahr Jahr 1.  <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b>  Ja</p>	<p><b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b>  siehe M1</p>

<p><b>Massnahme 11</b> (Handlungsfeld II, Stossrichtung S9)  <b>Förderung des Lebensraums Wald gemäss der Waldbiodiversitätsstrategie</b></p>		
<p><b>Massnahmenbeschreibung</b></p> <p><b>Bereits laufende Massnahme, Massnahme weiterführen</b>          Umsetzung der Waldbiodiversitätsstrategie: naturnahe Waldbewirtschaftung und Förderung der Lebensraum- und Artenvielfalt im ganzen Wald. Dabei werden auch Massnahmen zur Vernetzung der Lebensräume im Wald durch das Einrichten zusätzlicher Altholzinseln (in Regionen unter 1000 m. ü. M.) sowie das Schaffen von licht- und artenreichen Randbereichen entlang von Waldstrassen geprüft und umgesetzt.</p>		
<p><b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b></p>	<p><b>Bund:</b> WaG, NHG, NHV, Waldpolitik 2020 (BAFU 2013), Vollzugshilfe Biodiversität im Wald (BAFU 2015)  <b>Kanton:</b> Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald, Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Verordnung über den Arten- und Biotopschutz, Waldplan, Waldbiodiversitätsstrategie, Richtplan, Aktionspläne selten und gefährdete Arten, Fachplanung Ö.I.</p>	
<p><b>Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>Federführung:</b> Kanton/AWN</p>	<p><b>Partner:</b> Grundeigentümer:innen/Waldbesitzende, Gemeindeverwaltungen, Revierförster, Kanton/AUE, Bund/BAFU</p>
<p><b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b></p>	<p><b>ab Jahr 1:</b>          Die Waldbiodiversitätsstrategie weiterhin umsetzen und weiterentwickeln. Bei sich bietenden Möglichkeiten können WaldeigentümerInnen neue Altholzinseln vorschlagen und unter fachlicher Leitung der AWN planen und umsetzen.          Neue Altholzinseln können in Regionen unter 1000 m ü. M. für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur oder für die spezifische Artenförderung geplant werden.</p>	
<p><b>Ressourcen</b></p>	<p><b>Beiträge/Jahr:</b>          Die Umsetzung der naturnahen Waldbewirtschaftung ist Teil der Gesamtkosten der laufenden Waldprogramme. Ab Jahr 1 umfassen die Beiträge des Kantons inkl. Bund für die drei Waldprogramme rund 4.9 Mio. Fr. / Jahr  <b>Zusätzliche Kosten Kanton:</b>          nicht abschätzbar, evtl. für zusätzliche Altholzinseln  <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b>          Ja, über Programmvereinbarung</p>	<p><b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b>          keiner</p>

<b>Massnahme 12</b> (Handlungsfeld II, Stossrichtung S7) <b>Entwicklungskonzepte für Schwerpunkträume der Ökologischen Infrastruktur</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Neue Massnahme</b> Für Schwerpunkträume der Ö.I. werden Entwicklungskonzepte erarbeitet. Diese dienen als Grundlage für die Umsetzung der Ö.I. in diesen Schwerpunkträumen (Massnahme 13). Um Aufwertungsmassnahmen für alle Schwerpunkträume sinnvoll und optimal zu planen, sind zwischen 18 und 22 Entwicklungskonzepte notwendig, die erarbeitet werden müssen bis 2038, damit alle Schwerpunkträume bis 2040 umgesetzt werden können.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz, Biodiversitätsstrategie des Bundesrates <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG, kantonaler Richtplan, Fachplanung Ö.I., landw. Vernetzungsprojekte	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Kanton/ALW, AJF, AWN, Bewirtschafter:innen, Grundeigentümer:innen, Gemeindeverwaltungen, Trägerschaft von landw. Vernetzungsprojekten, Forum GlarnerLandWirtSchaft
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Jahr 2 und Jahr 3:</b> Erarbeitung der Entwicklungskonzepte für zwei prioritäre Schwerpunkträume	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/Jahr:</b> keine, da neue Massnahme <b>Zusätzliche Kosten Kanton:</b> Jahr 2: 30'000.- Jahr 3: 30'000.- <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<p><b>Massnahme 13</b> (Handlungsfeld II, Stossrichtung S7)  <b>Aufwertungen in Schwerpunkträume der Ökologischen Infrastruktur</b></p>		
<p><b>Massnahmenbeschreibung</b></p>		
<p><b>Neue Massnahme</b>                  In Schwerpunkträumen der Ö.I. werden Massnahmen gemäss den Entwicklungskonzepten (Massnahme 12) umgesetzt.</p>		
<p><b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b></p>	<p><b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz, Biodiversitätsstrategie des Bundesrates  <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, kantonaler Richtplan, Fachplanung Ö.I.</p>	
<p><b>Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>Federführung:</b> Kanton/AUE</p>	<p><b>Partner:</b> Kanton/ALW, AJF, AWN, Bewirtschafter:innen, Grundeigentümer:innen, Gemeinden, Naturschutzverbände, weitere Verbände und Freiwillige, Träger-schaft von landw. Vernetzungsprojekten, Forum GlarnerLand-WirtSchaft</p>
<p><b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b></p>	<p><b>ab Jahr 2:</b> Umsetzung der Massnahme in zwei prioritären Schwerpunkträumen; dabei auch Freiwillige von z.B. Naturschutzverbänden miteinbeziehen</p>	
<p><b>Ressourcen (Bruttokosten)</b></p>	<p><b>Aktuelle Kosten Kanton:</b> keine, da neue Massnahme  <b>Zusätzliche Kosten Kanton:</b>                  Jahr 2: 15'000.- *                  Jahr 3: 15'000.- *                  Jahr 4: 15'000.- *                  *für Aufwertungsmassnahmen, welche nicht bereits Teil sind von anderen Massnahmen.  <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b>                  Ja, über Programmvereinbarung</p>	<p><b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b>                  ab Jahr 2: 20 % (AUE/ Fachstelle N+L)</p>

<b>Massnahme 14</b> (Handlungsfeld II, S1, S2, S7, S10) <b>Beratungsangebot für Landwirtschaftsbetriebe</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Neue Massnahme</b> Für NHG-Bewirtschaftungsverträge und Aufwertungsmassnahmen in Schwerpunkträumen der Ökologischen Infrastruktur und weiteren hochwertigen Lebensräumen wird ein Beratungsangebot für Landwirtschaftsbetriebe entwickelt und angeboten.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Kanton ALW, Bewirtschafter:innen, Grundeigentümer:innen, Gemeindeverwaltungen
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Jahr 1:</b> Entwicklung des Beratungsangebots in enger Abstimmung mit der ALW und dem Projekt "Commons-Public-Partnership: Synergien aus landwirtschaftlicher Produktion, Ökologie und Landschaftsqualität"; Auswahl der prioritären Gebiete für das Anbieten der Beratung. Es werden insbesondere auch Gruppenberatungen gefördert. <b>ab Jahr 2:</b> Start des Beratungsangebots	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton:</b> keine, da neue Massnahme <b>Zusätzliche Kosten Kanton:</b> Jahr 1-Jahr 4: 30'000.- / Jahr (aufgeteilt unter ALW und AUE)	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> siehe M1

<b>Massnahme 15</b> (Handlungsfeld II, Stossrichtung S7) <b>Lebensräume in Jagdbanngeländen aufwerten</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Neue Massnahme</b> Potentiale für die Biodiversität in Jagdbanngeländen werden verstärkt genutzt, Willdnisgebiete gefördert sowie Lebensräume in Abstimmung mit der der Fachplanung Ö.I. aufgewertet. In der ersten Etappe wird insbesondere die Alpbewirtschaftung zur Förderung der Biodiversität überprüft (Projekt PV Willdtierschutzgebiete 20-24). Dabei soll aufgezeigt werden, wie eine angepasste alpwirtschaftliche Nutzung die Biodiversität im Alpbgebiet fördern kann. Anschliessend sollen Massnahmen dazu umgesetzt werden. Für die Zielerreichung ist auch die Umsetzung der Massnahmen 11 (Lebensraumförderung im Wald) und 14 (Beratungsangebot für Landwirtschaftsbetriebe) wichtig.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz, Biodiversitätsstrategie des Bundesrates <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, kantonaler Richtplan, Fachplanung Ö.I., Bericht zu den Biodiversitätswerten im EJBG Kärfp	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AJF	<b>Partner:</b> Kanton/AUE, ALW, AWN, Bewirtschafter:innen, Grundeigentümer:innen, Gemeindeverwaltungen, Alpkommission
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Jahr 1-Jahr 2:</b> Überprüfung der Alpbewirtschaftung in Jagdbanngeländen durch Konzepterarbeitung, Einbezug der Grundeigentümer:innen <b>ab Jahr 2:</b> Umsetzung von Massnahmen zur Aufwertung von Alpbgeländen in Jagdbanngeländen	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/Jahr:</b> 30'000.- <b>Zusätzliche Kosten Kanton:</b> nicht abschätzbar, hängt von Konzept ab <b>Zusätzliche Kosten Gemeinden:</b> Nicht abschätzbar, hängt von Konzept ab <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<p><b>Massnahme 16</b> (Handlungsfeld II, Stossrichtung S10)  <b>Waldränder als artenreiche Übergangslbensräume aufwerten</b></p>		
<p><b>Massnahmenbeschreibung</b></p>		
<p><b>Neue Massnahme</b>                  Naturnahe Waldränder haben grosses Potential für Artenreichtum. Zudem sind sie wichtig für die Vernetzung von Lebensräumen. Neben der minimalen Waldrandpflege gemäss Waldbiodiversitätsstrategie wird eine intensivere Waldrandpflege von kürzeren periodischen Eingriffen (ca. alle 5 Jahre) in für die Biodiversität wichtigen Gebieten (z.B. für spezifische Artförderungsprojekte) und insbesondere in den Schwerpunkträumen der Fachplanung Ö.I. durchgeführt. Es werden strukturreiche, gestufte Waldränder mit Buchten angestrebt und lichtbedürftige Baum-, Strauch- und Krautarten gefördert. Wo immer möglich wird angrenzend im Kulturland ein Streifen extensiv bewirtschaftet. Die minimale Waldrandpflege gemäss der Waldbiodiversitätsstrategie wird weitergeführt.</p>		
<p><b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b></p>	<p><b>Bund:</b> Bundesverfassung Art.77 und 78, Waldgesetz des Bundes, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz  <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald, Waldbiodiversitätsstrategie, Fachplanung Ö.I., Aktionspläne gefährdeter Arten, Richtplan</p>	
<p><b>Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>Federführung:</b> Kanton/AWN (Waldbereich), Kanton/AUE, ALW (Bereich ausserhalb Wald)</p>	<p><b>Partner:</b> Grundeigentümer:innen/Waldbesitzende, Gemeindeverwaltungen, Naturschutzverbände, kant. Jagdverein, Firmen</p>
<p><b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b></p>	<p><b>Jahr 1:</b> Auswahl der Waldrandabschnitte für intensive Pflege in Abstimmung mit der Fachplanung Ö.I., der Strategie Waldbiodiversität im Kanton Glarus und der kantonalen Weisung Förderung naturnahe Waldbewirtschaftung; Abklärung bezüglich der Schaffung zusätzlicher Extensivierungsflächen im angrenzenden Kulturland; Entwicklung Umsetzungsprogramm für die Etappe; Regelung der Arbeits- und Kostenteilung mit den Partnern  <b>ab Jahr 1:</b> Umsetzung der Massnahmen: 1km/Jahr intensiv aufgewerteter Waldrand</p>	
<p><b>Ressourcen (Bruttokosten)</b></p>	<p><b>Aktuelle Kosten Kanton:</b> keine, da neue Massnahme  <b>Zusätzliche Kosten Kanton:</b> Jahr 1 - Jahr 4: 30'000.- / Jahr  <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung</p>	<p><b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> siehe M1  <b>Weitere:</b> evtl. sind durch die Massnahme zusätzliche Personalressourcen beim Forstpersonal der Gemeinden notwendig. Dies ist jedoch auch davon abhängig inwiefern Freiwillige von Naturschutzverbänden oder vom kant. Jagdverein in die Massnahme eingebunden werden können.</p>

<p><b>Massnahme 17</b> (Handlungsfeld III, Stossrichtung S11)  <b>Längsvernetzung der Gewässer und Uferbereiche verbessern sowie Gewässerrevitalisierungen beschleunigen</b></p>		
<p><b>Massnahmenbeschreibung</b></p> <p><b>Bereits laufende Massnahme, die verstärkt werden soll</b>                  Die Längsvernetzung von Fliessgewässern wird verbessert (z.B. durch die Entfernung von Hindernissen für Fische und andere Gewässerlebewesen). Neu wird die Aufwertung von Uferbereichen durch entsprechende Pflegemassnahmen und Aufwertungen (z.B. Pflanzung von Gehölzen oder Hecken und Erstellung von Kleinstrukturen) gefördert. Die Revitalisierung der Gewässer wird gemäss der strategischen Planung Gewässerrevitalisierungen sowie die Sanierung der Wasserkraft (Fischgängigkeit, Geschiebehalt, Schwank-Sunk) gemäss den vorhandenen Planungsgrundlagen vorangetrieben und beschleunigt</p>		
<p><b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b></p>	<p><b>Bund:</b> Gewässerschutzgesetz, Bundesgesetz über die Fischerei, Gewässerschutzverordnung, Natur- und Heimatschutzgesetz  <b>Kanton:</b> Richtplan, Strategische Planung Gewässerrevitalisierungen, Sanierungsplanung Geschiebehalt, Strategische Planung zur Sanierung Schwank-Sunk, Berichte Sanierung Fischgängigkeit und Wiederherstellung Fischwanderung</p>	
<p><b>Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>Federführung:</b> Kanton/AUE; AJF</p>	<p><b>Partner:</b> Gemeindeverwaltungen. Kanton/ALW, AJF und AWN, Grundeigentümer:innen, Kraftwerksbetreiber:innen, Bewirtschafter:innen</p>
<p><b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b></p>	<p><b>ab Jahr 1:</b> Weiterführung und Verstärkung der Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Längsvernetzung sowie von Revitalisierungsprojekten und der Sanierung der Wasserkraft  <b>Jahr 1:</b> Planung und Priorisierung von Aufwertungen von Uferbereichen (z.B. in Wildtierkorridoren, kantonalen Schutzgebieten oder Schwerpunkträumen der Ö.I.).  <b>ab Jahr 2:</b> Verstärkung der Massnahme durch Mandat, um die Umsetzung der Revitalisierungsplanung zu beschleunigen. Verstärkung der Massnahme durch eigenes Personal, um die Umsetzung der Sanierung Fischgängigkeit zu beschleunigen.</p>	
<p><b>Ressourcen (Bruttokosten)</b></p>	<p><b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b>                  Längsvernetzung und Revitalisierungen: Die Kosten werden über den Revitalisierungsfond abgedeckt.                  Jahr 1 - Jahr 4: 25'000.- / Jahr (Aufwertung Uferbereiche, Mandat)  <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b>                  Ja, über Programmvereinbarung</p>	<p><b>Zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b>                  Ab Jahr 2: 80 % (AJF; Fachspezialist Gewässerökologie und Wasserkraft)</p>

<b>Massnahme 18</b> (Handlungsfeld III, Stossrichtung S15, S7) <b>Sanierung Wildtierkorridore</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Bereits laufende Massnahme, Massnahme weiterführen</b> Die Durchlässigkeit der Wildtierkorridore in Glarus Nord wird gewährleistet. Vernetzungselemente werden erstellt und unterhalten. Die Massnahme ist auf die Ö.I. abgestimmt.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> NHG, Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, <b>Kanton:</b> Richtplan, Bericht zur Umsetzung der Vernetzungsmassnahmen in den WTK, Wildtierüberführung Biberlikopf, Artenförderungsprojekte im Bereich von Wildtierkorridoren (z.B. zur Wieselförderung), Fachplanung Ö.I.	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Gemeindeverwaltung GLN (Wald und Landwirtschaft)	<b>Partner:</b> Kanton/ AJF, AUE, ALW, Grundeigentümer:innen, Bewirtschafter:innen
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>ab Jahr 1:</b> Weiterführung der Massnahme (bis Jahr 2 Umsetzung WTK Biberlikopf GL06, bis Jahr 3 Umsetzung WTK St. Sebastian GL07.1 und Benknerbüchel GL07, bis Jahr 4 Umsetzung WTK Flugplatz Mollis GL04)	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> 40'000 <b>Zusätzliche Kosten:</b> keine <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>Zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<p><b>Massnahme 19</b> (Handlungsfeld III, Stossrichtung S12, S14)  <b>Die Natur im Siedlungsraum aufwerten</b></p>		
<p><b>Massnahmenbeschreibung</b></p> <p><b>Bereits laufende Massnahme, die verstärkt werden soll</b>                  Der Kanton unterstützt die Umsetzung von kommunalen Projekten zur Förderung der Natur im Siedlungsraum mit finanziellen Beiträgen und setzt auf kantonalen Liegenschaften eigene Projekte um. Zur Förderung der einheimischen Flora und Fauna werden autochthone Arten gefördert. Für den wirksamen Mitteleinsatz und die Beschleunigung der Realisierung von Projekten ist auch die Umsetzung der Massnahme 19 wichtig.</p>		
<p><b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b></p>	<p><b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzverordnung, Biodiversitätsstrategie des Bundesrates, Arbeitshilfe Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet (mit Musterbestimmungen)  <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Richtplan, Fachplanung Ö.I., Grundlagen zur Förderung der Siedlungsnatur auf kantonaler und kommunaler Ebene (M19)</p>	
<p><b>Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>Federführung:</b> Kanton/AUE und Gemeindeverwaltungen</p>	<p><b>Partner:</b> Kanton/Hochbau und Tiefbau, Naturgärtner/Gartenfirmen, Pusch, Firmen, Private, Bund/BAFU</p>
<p><b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b></p>	<p><b>Jahr 1 - Jahr 4:</b> Umsetzung der Massnahme; pro Jahr Umsetzung von 1 Aufwertungsprojekt pro Gemeinde und auf kantonalen Liegenschaften; Kanton/AUE präsentiert auf Webseite die umgesetzten Projekte; Es werden periodisch Infoveranstaltungen für die Bevölkerung dazu organisiert (Sensibilisierung)</p>	
<p><b>Ressourcen (Bruttokosten)</b></p>	<p><b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> 60'000  <b>Zusätzliche Kosten Kanton:</b> Aktuell keine, es ist mit zukünftigen Mehrkosten von 15'000.- jährlich in einer späteren Umsetzungsetappe zu rechnen.  <b>Kosten Gemeinden:</b> Aktuell keine, es ist mit zukünftigen Mehrkosten von 30'000.- jährlich in einer späteren Umsetzungsetappe zu rechnen  <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung</p>	<p><b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner</p>

<p><b>Massnahme 20</b> (Handlungsfeld III, Stossrichtung S13)  <b>Grundlagen zur Förderung der Natur im Siedlungsraum optimieren</b></p>		
<p><b>Massnahmenbeschreibung</b></p>		
<p><b>Neue Massnahme</b>                  Weiterentwicklung, bzw. Erarbeitung von kommunalen Planungsgrundlagen, z.B. zur Förderung des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsgebiet, zur Ö.I. im Siedlungsraum, Aufwertungskonzepte für den öffentlichen Raum, etc.</p>		
<p><b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b></p>	<p><b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzverordnung, Biodiversitätsstrategie des Bundesrates, Arbeitshilfe Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet (mit Musterbestimmungen)  <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Richtplan, Fachplanung                  Ökologische Infrastruktur</p>	
<p><b>Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>Federführung:</b> Gemeindeverwaltungen (Glarus Nord: Bau und Umwelt, Glarus: Bau und Versorgung, Glarus Süd: Hochbau und Liegenschaften)</p>	<p><b>Partner:</b> Kanton/AUE (Beratung, Planungsgrundlagen der Fachplanung Ö.I. bereitstellen), zuständige Fachstellen/Ansprechpersonen Naturschutz der Gemeindeverwaltungen, Raumplanung</p>
<p><b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b></p>	<p><b>Jahr 1 - Jahr 4:</b> Im Rahmen der nächsten Revision: Weiterentwicklung von kommunalen Rechts- (Baureglement der Nutzungsplanung) bzw. Planungsgrundlagen (z.B. Entwicklungskonzept, Richtplan) und dabei die Fachplanung Ö.I. als Grundlage miteinbeziehen und den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet fordern.</p>	
<p><b>Ressourcen (Bruttokosten)</b></p>	<p><b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> keine  <b>Zusätzliche Kosten Kanton:</b> keine  <b>Kosten Gemeinden:</b> Evtl. entstehen durch diese Massnahme zusätzliche Kosten bei den Gemeinden.</p>	<p><b>Zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner</p>

<b>Massnahme 21</b> (Handlungsfeld III, Stossrichtung S15) <b>Mehr Natur an Verkehrswegen</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Neue Massnahme</b> Strassen- und Waldwegböschungen sind oft Flächen mit einer erstaunlichen Artenvielfalt und somit wichtige Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Zudem können sie durch ihre Lage als wichtige Vernetzungsachsen fungieren. Mit deren Förderung sowie einer naturnahen Pflege zum richtigen Zeitpunkt kann die Biodiversität erhöht werden. Deshalb werden zuständige Akteure im ökologischen Böschungsunterhalt geschult. Der Unterhalt wertvoller Strassen- und Waldwegböschungen wird schrittweise angepasst, um die Ansprüche von Flora und Fauna sowie Strassensicherheit zu vereinen.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung, Ö.I., Handbuch Ökologischer Unterhalt <b>Weitere:</b> Kartierungen Orchideenstandorte in Glarus und Glarus Süd (Pro Natura)	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/Strassenunterhaltungsdienst; Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Gemeindeverwaltungen (Werkhof und Forst), Grundeigentümer:innen, Bewirtschafter:innen, Pro Natura Glarus, NGG
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Jahr 2:</b> Weiterbildung Werkhöfe und Forstdienst im ökologischen Unterhalt von Strassen- und Waldwegböschungen (auch Teil von M29). Ziele: Kennenlernen der Artenvielfalt und der ökologischen Werte von Strassenböschungen und ein in Bewusstsein schaffen, dass diese im Interesse der Biodiversität gepflegt werden können, ohne dass höhere Kosten entstehen oder die Sicherheit beeinträchtigt wird. <b>Jahr 2 - Jahr 3:</b> Kartierung der Böschungen zur Identifikation der wertvollen oder potenzialreichen Abschnitte der Kantonsstrassen und ausgewählter Gemeindestrassen <b>ab Jahr 2:</b> An die unterschiedlichen Abschnitte angepasste Unterhaltsrichtlinien, welche die Anforderungen der Strassensicherheit und die Interessen der Fauna und Flora vereinen.	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> Keine <b>Zusätzliche Kosten:</b> Keine, evtl. sogar tiefere Kosten für den Strassenunterhalt <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> -	<b>Zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner Kartierung kann über Praktikum abgedeckt werden

<b>Massnahme 22</b> (Handlungsfeld IV, Stossrichtung S16) <b>Spezifische Artenförderung</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Bereits laufende Massnahme, die verstärkt werden soll</b> Seltene und gefährdete Arten, für die der Kanton eine besondere Verantwortung hat, werden gezielt gefördert. Insbesondere werden für ausgewählte Arten Aktionspläne entwickelt und Artenförderungsprojekte finanziell unterstützt. Die Umsetzung von entsprechenden Massnahmen zur Erhaltung und Förderung dieser Arten werden vorangetrieben. Für die Förderung von Seeforelle und Äsche ist die Sanierung der Wasserkraft (Fischgängigkeit, Geschiebehalt, Schwank-Sunk) voranzutreiben.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume, Bundesgesetz über die Fischerei <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung, bereits erarbeitete Aktionspläne, Berichte Sanierung Fischgängigkeit und Wiederherstellung Fischwanderung	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE, Kanton/AJF	<b>Partner:</b> AWN, ALW, Grundeigentümer:innen, Bewirtschafter:innen, Gemeindeverwaltungen, Bund/BAFU
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Bis Ende 2024:</b> Aktionspläne wurden für verschiedene Arten entwickelt (Zusammentragen von Grundlagenwissen, Formulierung der Ziele, Festlegung von Massnahmen und Vorgehen). Artenförderungsprojekte werden finanziell unterstützt. <b>ab Jahr 1:</b> Umsetzung der Aktionspläne wird gestartet, wozu eine Praktikumsstelle benötigt wird. Artenförderungsprojekte werden finanziell unterstützt. Die Sanierung der Wasserkraft wird vorangetrieben. <b>Jahr 1 - Jahr 2:</b> Weitere Aktionspläne werden erarbeitet (z.B. Moose in Hochmooren, Bodenbrütende Kulturlandvögel)	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> 79'000 <b>Zusätzliche Kosten Kanton:</b> keine <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner ab Jahr 1: 30 % Praktikumsstelle (AUE/Fachstelle N+L, für die Umsetzung der erarbeiteten Aktionspläne; aktuell stehen dazu praktisch keine Ressourcen zur Verfügung)

<b>Massnahme 23</b> (Handlungsfeld IV, Stossrichtung S19) <b>Die Datengrundlage über das Vorkommen von Arten und Lebensräumen verbessern</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Bereits laufende Massnahme, Massnahme weiterführen</b> Das lückenhafte Wissen über das Vorkommen von seltenen und gefährdeten Arten und Lebensräumen wird mittels gezielter Erhebungen verbessert. Im Vordergrund stehen dabei Lebensräume und Artengruppen, bzw. Arten für die der Kanton eine besondere Verantwortung hat oder über welche praktisch keine Datengrundlagen im Kanton vorliegen (z.B. Wildbienen, Quell-Lebensräume).		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Kanton/AJF, AWN, Naturzentrum Glarnerland, NGG, private Fachleute und Artenspezialisten von Organisationen, Bund/BAFU
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Jahr 1:</b> Erarbeitung einer Langfristplanung mit einer Priorisierung <b>ab Jahr 2:</b> Umsetzung der Massnahme	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> 105'000.- <b>Zusätzliche Kosten Kanton:</b> keine <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<b>Massnahme 24</b> (Handlungsfeld IV, Stossrichtung S17) <b>Naturnahe alpine Gebiete erfassen und in Wert setzen</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Neue Massnahme</b> Erstellung und Führung eines Verzeichnisses von besonders wertvollen, weitgehend unberührten Wildnisgebieten sowie den sorgfältigen Umgang mit diesen sicherstellen und behördenverbindlich festsetzen. Die laufende Kartierung der Hochlagen-Biotope sowie die im Rahmen der Fachplanung zur Ö.I. ermittelten Daten sind für die Auswahl der in Frage kommenden Gebiete eine wichtige Grundlage.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung, Richtplan, Hochlagenbiotopkartierung, Fachplanung Ö.I.	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Kanton/ARE, Bund/BAFU, NGG
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Jahr 3:</b> Vorgehenskonzept für das Verzeichnis und Abklärung für das Vorgehen zur Sicherung des sorgfältigen Umgangs; Ermittlung der in Frage kommenden Gebiete	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>aktuelle Kosten Kanton:</b> keine, da neue Massnahme <b>zusätzliche Kosten Kanton:</b> Jahr 3: 15'000.- <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<b>Massnahme 25</b> (Handlungsfeld IV, Stossrichtung S18) <b>Quell-Lebensräume in Wert setzen, erhalten und fördern</b>	
<b>Massnahmenbeschreibung</b>	
<b>Neue Massnahme</b> Der Kanton hat aufgrund seiner Standortfaktoren (Klima, Geologie, Relief) eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Lebensräume im Bereich von Quellen. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Quell-Lebensräumen wird gewährleistet und wo nötig und möglich werden diese aufgewertet. Die Bevölkerung, insbesondere auch die Eigentümer:innen sowie die Bewirtschafter:innen, werden über den Wert und den notwendigen achtsamen Umgang mit Quell-Lebensräumen informiert und sensibilisiert.	
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz NHG, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung, vorhandene Kartierung von Quell-Lebensräumen
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE <b>Partner:</b> Kanton/ALW, AWN, Grundeigentümer:innen, Bewirtschafter:innen, Naturzentrum Glarnerland, private Fachleute und Artenspezialisten von Organisationen, Bund/BAFU
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>ab Jahr 1:</b> Möglichkeiten für Aufwertungen von Quell-Lebensräumen wahrnehmen und umsetzen (z.B. im Rahmen von Ersatzmassnahmen); Grundeigentümer:innen (insbesondere die Gemeinden) werden über den Wert der Quell-Lebensräume und den notwendigen achtsamen Umgang mit diesen informiert und sensibilisiert <b>Jahr 1:</b> Erarbeitung einer Langfristplanung mit einer Priorisierung
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>aktuelle Kosten Kanton:</b> keine, da neue Massnahme <b>zusätzliche Kosten Kanton:</b> Jahr 1: 10'000.- <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung <b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<p><b>Massnahme 26</b> (Handlungsfeld IV, Stossrichtung S18, S19)  <b>Zielkonflikte zwischen Alpperimetern und schützenswerten Lebensräumen vermindern</b></p>		
<p><b>Massnahmenbeschreibung</b></p> <p><b>Neue Massnahme</b>                  Die Alpperimeter der einzelnen früheren Ortschaften sind inkonsistent ausgeschieden worden. Vielerorts beinhaltet der Alpperimeter auch die nach DZV von einer Beweidung ausgeschlossenen Gebiete wie z.B. Felsbänder, Erlengebüsche oder Hochwald. Überlagerungen von SöG mit schützenswerten Lebensräumen und unbeweidbaren Flächen sind deshalb zu bereinigen und über das gesamte Kantonsgebiet zu vereinheitlichen.</p>		
<p><b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b></p>	<p><b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz NHG, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume, Direktzahlungsverordnung  <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz; Natur- und Heimatschutzverordnung; Waldplan; Waldbiodiversitätsstrategie; Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht; Biotopverzeichnis; Hochlagenkartierung</p>	
<p><b>Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>Federführung:</b> Kanton/ALW</p>	<p><b>Partner:</b> Kanton/AUE, AWN, Grundeigentümer:innen, Gemeinden, Bewirtschafter:innen, Korporationen, Bund/BLW</p>
<p><b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b></p>	<p><b>Jahr 2 - Jahr 4:</b> Mit der Revision des EG LwG müssen für die Alpen Strategien entwickelt werden, welche eine Aktualisierung des Alpperimeters unabdingbar macht. In diesem Zusammenhang wird der Alpperimeter kantonal einheitlich ausgeschieden und bereinigt. Die nach DVZ von einer Beweidung ausgeschlossenen Gebiete werden bei der Bereinigung berücksichtigt.</p>	
<p><b>Ressourcen (Bruttokosten)</b></p>	<p><b>aktuelle Kosten Kanton:</b> keine, da neue Massnahme  <b>zusätzliche Kosten Kanton:</b> nicht abschätzbar, im Rahmen der zu erarbeitenden Alpstrategien  <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> -</p>	<p><b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner</p>

<b>Massnahme 27</b> (Handlungsfeld V, Stossrichtung S18, S19, S22, S21, S25) <b>Leistungsauftrag an das Naturzentrum Glarnerland für Öffentlichkeitsarbeit</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Bereits laufende Massnahme, Massnahme weiterführen</b> Leistungsauftrag an das Naturzentrum Glarnerland: Die Bevölkerung wird über die Glarner Naturwerte informiert. Gleichzeitig wird aufgezeigt, was die Glarner:innen für den sorgfältigen Umgang mit diesen Werten tun und wie sie diese fördern können. Zudem nimmt das Naturzentrum im Auftrag des Kantons Beobachtungen von Tieren, Pflanzen und Pilzen aus der Bevölkerung entgegen und führt dazu eine Datenbank.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz NHG, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung, vorhandene Kartierung wichtiger Quell-Lebensräume	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Naturzentrum Glarnerland, Bund/BAFU
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>ab Jahr 1:</b> Weiterführung des Leistungsauftrags	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>aktuelle Kosten Kanton/Jahr:</b> 17'000.- <b>zusätzliche Kosten Kanton:</b> keine <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<b>Massnahme 28</b> (Handlungsfeld V, Stossrichtung S24, S25) <b>Öffentlichkeitsarbeit zu Schutzgebieten und Arten</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Bereits laufende Massnahme, Massnahme weiterführen</b> Die Glarner Bevölkerung und auch Erholungssuchende von ausserhalb des Kantons werden über vorhandene Schutzgebiete und gefährdete Arten informiert und für den sorgfältigen Umgang mit diesen Werten sensibilisiert (z.B. mittels Faltblätter, Broschüren, Webseite, Informationstafeln, Exkursionen etc.)		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz NHG, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Verordnungen zu den Biotopinventaren <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Kanton/AWN, AJF, ALW, Gemeindeverwaltungen, Grundeigentümer:Innen, Naturzentrum, Naturschutzorganisationen, Bund/BAFU
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>ab Jahr 1:</b> Weiterentwicklung der bisherigen Massnahmen und Umsetzung der Massnahmen	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>aktuelle Kosten Kanton/Jahr:</b> 65'000.- <b>zusätzliche Kosten Kanton:</b> keine <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<p><b>Massnahme 29</b> (Handlungsfeld V, Stossrichtung S20, S21, S27)  <b>Vermittlung von Handlungswissen an raumwirksame Akteure und Teilung von Verantwortung und Aufgaben fördern</b></p>		
<p><b>Massnahmenbeschreibung</b></p> <p><b>Neue Massnahme</b>  Erarbeitung und Verbreitung eines Handbuchs zum Ökologischen Unterhalt zur Vermittlung von praxisnahem Handlungswissen für den naturnahen Unterhalt von Grünflächen (z.B. Strassenunterhalt, Mitarbeitende von Werkhöfen, Facility Management etc.), Hecken (z.B. Landwirte, Private), Waldstrassenränder (Forst), etc. und Förderung von dessen Anwendung. Das Teilen der Verantwortung und der Aufgaben bei der Umsetzung bei den raumwirksamen Verwaltungsstellen der öffentlichen Hand gezielt fördern.</p>		
<p><b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b></p>	<p><b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz NHG, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Verordnungen zu den Biotopinventaren  <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung  <b>Weitere:</b> verschiedene bereits vorhandene Merkblätter, Handbuch ökologischer Unterhalt Kanton SG</p>	
<p><b>Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>Federführung:</b> Kanton/AUE in enger Zusammenarbeit mit weiteren raumwirksamen kantonalen Verwaltungsstellen und den Gemeindeverwaltungen</p>	<p><b>Partner:</b> Gemeindeverwaltungen, Kanton/AWN und AWL und weitere raumwirksame Verwaltungsstellen, Grundeigentümer:innen, Bewirtschafter:innen, Naturzentrum Glarnerland, Forum GlarnerlandWirtSchaft, Bund/BAFU</p>
<p><b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b></p>	<p><b>2024:</b> Inhalt des Handbuches planen und auf die Zielgruppen abstimmen; dazu auch den Bedarf an Infomaterial bei den Gemeinden abholen  <b>Jahr 1:</b> Erarbeitung des Handbuches  <b>Jahr 2:</b> Einführung des Handbuches bei den entsprechenden Akteuren anhand von Workshops; anschliessend sollen die Gemeindeverwaltungen das Wissen aus dem Handbuch periodisch (mind. alle zwei Jahre) an ihre entsprechenden Akteure (Werkhofmitarbeitenden, Forstpersonal) weitervermitteln.</p>	
<p><b>Ressourcen (Bruttokosten)</b></p>	<p><b>aktuelle Kosten Kanton/Jahr:</b> keine, da neue Massnahme  <b>zusätzliche Kosten Kanton:</b> Jahr 2: 15'000.-  <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung</p>	<p><b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner</p>

<b>Massnahme 32</b> (Handlungsfeld VI, Stossrichtung S27) <b>Externe Koordinations- und Beratungsstellen für wichtige Artengruppen</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Bereits laufende Massnahme, Massnahme weiterführen</b> Weiterführung der Leistungsaufträge/Verträge an externe Beratungsstellen/Vereine für den Schutz und die Förderung von wichtigen Artengruppen: Gefässpflanzen, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Pilze, Flechten, Waldameisen.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz NHG, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> die verschiedenen Beratungs- und Koordinationsstellen, Bund/BAFU
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>ab Jahr 1:</b> Weiterführung der Leistungsaufträge mit periodischer Prüfung der Zielerreichung.	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>aktuelle Kosten Kanton/Jahr:</b> 39'000.- <b>zusätzliche Kosten Kanton:</b> keine <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<b>Massnahme 33</b> (Handlungsfeld VI, Stossrichtung S29) <b>Koordination und Begleitung der Biodiversitätsstrategie</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Neue Massnahme</b> Die wichtigen Partnerinnen und Partner der Biodiversitätsstrategie werden bei der Begleitung der Umsetzungsetappen einbezogen (z.B. Gemeindeverwaltungen und kantonale Ämter). Dafür wird eine Begleitgruppe eingesetzt, die auch zur Koordination der Massnahmen beiträgt. Die Umsetzung wird durch die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz vorangetrieben und die verschiedenen Massnahmen koordiniert.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzverordnung, Biodiversitätsstrategie und Programmvereinbarungen mit den Kantonen <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung, kantonale Biodiversitätsstrategie	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Mitglieder der Begleitgruppe
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Jahr 1:</b> Konzeption und Konstituierung der Begleitgruppe <b>ab Jahr 1:</b> Begleitung der Strategieumsetzung durch die Begleitgruppe, Koordination der Umsetzung durch die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> keine, da neue Massnahme <b>Zusätzliche Kosten Kanton:</b> keine	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> ab Jahr 2: 5 %. Es wird versucht, dies mit den bestehenden Ressourcen abzudecken (AUE/ Fachstelle N+L)

<b>Massnahme 34</b> (Handlungsfeld VI, Stossrichtung S27) <b>Vollzug der Ersatzmassnahmen begleiten</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Neue Massnahme</b> Beim Controlling der Umsetzung von Ersatzmassnahmen (z.B. im Rahmen von Baugesuchen) und dem fachgerechten Unterhalt der Ersatzlebensräume besteht grosser Handlungsbedarf. Das Vorgehen bei dieser Aufgabe soll optimiert werden. Freiwillige sollen beispielsweise über Teamanlässe in die Pflege von Lebensräumen miteinbezogen werden.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzverordnung <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Gemeindeverwaltungen, Grundeigentümer:innen, Freiwillige
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Jahr 1:</b> Konzepterarbeitung <b>Jahr 2 - Jahr 4:</b> Umsetzung	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>aktuelle Kosten Kanton/Jahr:</b> keine <b>zusätzliche Kosten Kanton:</b> keine <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Nein	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner ab Jahr 1: 40 % Praktikumsstelle (AUE/Fachstelle N+L)

<b>Massnahme 35</b> (Handlungsfeld VI, Stossrichtung S30) <b>Anreize für Pflege und Aufwertung von Lebensräumen verstärken</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Neue Massnahme</b> Mit dieser Massnahme werden zusätzliche Anreize für Landwirtschaftsbetriebe bei NHG-Verträgen in besonders wichtigen Gebieten geprüft, entwickelt und allenfalls angeboten (z.B. in Schwerpunkträumen der Ökologischen Infrastruktur, in Wildtierkorridoren, in Gebieten mit spezifischen Artenschutzmassnahmen). Zudem wird eine Erhöhung des Grundbeitrags für Nicht-Direktzahlungs-Berechtigte geprüft und allenfalls angeboten.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzverordnung <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung, Verordnung über die Naturschutzbewirtschaftungsbeiträge	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE in enger Zusammenarbeit mit der ALW	<b>Partner:</b> BewirtschafterInnen
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Jahr 3:</b> Konzepterarbeitung <b>Jahr 3 - Jahr 4:</b> Allenfalls notwendige Anpassungen von Rechtsgrundlagen (insbesondere Verordnung über die Naturbewirtschaftungsbeiträge) vornehmen <b>Ab 2029:</b> Umsetzung des Angebots	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>aktuelle Kosten Kanton/Jahr:</b> keine, da neue Massnahme <b>zusätzliche Kosten Kanton:</b> nicht abschätzbar, hängt von Konzept ab, zusätzliche Anreize würden sich auf die Kosten von Massnahme 2 ab 2029 auswirken. <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<b>Massnahme 36</b> (Handlungsfeld VI, Stossrichtung S29) <b>Erfolgskontrolle der erste Etappe und Planung der nachfolgenden Etappe</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Neue Massnahme</b> Aufbau und periodische Durchführung von Erfolgskontrollen inkl. Berichterstattung für die Optimierung der laufenden Massnahmen und als Grundlage für die Planung der folgenden Etappe der Strategieumsetzung. Die Massnahmen für die 2. Etappe werden geplant.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzverordnung <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Kanton/ALW, AWN, AJF, Gemeindeverwaltungen, Bund/BAFU
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Jahr 2:</b> Konzeption der Erfolgskontrolle <b>Ab Jahr 2:</b> Erfassen des Fortschrittes in der Massnahmenumsetzung der 1. Etappe, im Rahmen des Tätigkeitsberichtes informieren <b>Jahr 3 - 2028:</b> Planung der 2. Etappe (2029-2032) <b>Jahr 4:</b> Berichterstattung zum Fortschritt der Massnahmenumsetzung der 1. Etappe sowie Regierungsratsantrag für die 2. Etappe einreichen	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>aktuelle Kosten Kanton/Jahr:</b> keine, da neue Massnahme <b>zusätzliche Kosten Kanton:</b> Jahr 2: 20'000.- Jahr 3: 40'000.- Jahr 4: 20'000.- <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner ab Jahr 1: 30 % Praktikumsstelle (AUE/Fachstelle N+L) zur Entlastung der Fachstelle in anderen Bereichen

<b>Massnahme 37</b> (Handlungsfeld VI, Stossrichtung S28) <b>Die Ökologische Infrastruktur weiterentwickeln</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Neue Massnahme</b> Die Fachplanung Ö.I. ist als Prozess zu verstehen und muss dementsprechend aufgrund von neuen Datengrundlagen, Erkenntnissen, Vorgaben Bund und Umsetzung von Massnahmen periodisch aktualisiert und weiterentwickelt werden. Zur Erhöhung der Wirksamkeit und der Erhaltung der notwendigen Qualität werden die wichtigsten Elemente der Ökologischen Infrastruktur in den kantonalen und kommunalen Planungsinstrumenten verankert.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> Natur- und Heimatschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzverordnung, Strategie Biodiversität, Programmvereinbarungen mit den Kantonen, Arbeitshilfe Ö.I. <b>Kanton:</b> Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzverordnung, Fachplanung Ö.I., Erfolgskontrolle der Biodiversitätsstrategie (Massnahme 36)	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AUE	<b>Partner:</b> Bund/BAFU, Kanton/ARE
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Jahr 1:</b> Vorgehen für die Aktualisierung der Daten für die Ö.I. festlegen; Erfolgskontrolle aufbauen <b>Jahr 1 - Jahr 4:</b> Weiterentwicklung der Fachplanung Ö.I. aufgrund von Vorgaben des Bundes für die PV 25-28; Aufnahme der Ö.I. in kantonale und kommunale Planungsinstrumente <b>Jahr 2 - Jahr 4:</b> Erfolgskontrolle umsetzen (als Mandat)	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> keine, da neue Massnahme <b>zusätzliche Kosten Kanton:</b> Jahr 1: 20'000.- Jahr 2: 30'000.- Jahr 3: 20'000.- Jahr 4: 20'000.- <b>Kostenbeteiligung durch Bund:</b> Ja, über Programmvereinbarung	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner

<b>Massnahme 38</b> (Handlungsfeld VI, Stossrichtung S33) <b>Kantonalen Waldplan überarbeiten</b>		
<b>Massnahmenbeschreibung</b>		
<b>Neue Massnahme</b> Der aktuelle Waldplan enthält ausserhalb der Waldreservate keine Vorrangflächen für die Waldbiodiversität. Er enthält jedoch das Themenblatt M3 (Biologische Vielfalt und Bewahrung des Landschaftsbildes) und darin sind die Ziele definiert. Diese Ziele gelten für die gesamte Waldfläche. Der Waldplan wird überarbeitet und u.a. auf die kantonale Biodiversitätsstrategie abgestimmt und auf eine Koordination mit speziellen Lebensräumen in den Jagdbanngeländen geachtet. Es wird geprüft, ob Waldrandplusgebiete oder neben den Waldreservaten weitere Vorrangfunktionen zur Waldbiodiversität in den Waldplan aufgenommen werden müssen.		
<b>Rechts- und Planungsgrundlagen</b>	<b>Bund:</b> NHG, Waldgesetz <b>Kanton:</b> kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald, Richtplan, Fachplanung Ö.I.	
<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Federführung:</b> Kanton/AWN	<b>Partner:</b> Kanton/AUE, Gemeindeverwaltungen, Grundeigentümer:innen
<b>Arbeitsschritte und Zeitplan</b>	<b>Jahr 1 - Jahr 2:</b> Umsetzung der Massnahme	
<b>Ressourcen (Bruttokosten)</b>	<b>Aktuelle Kosten Kanton/ Jahr:</b> Bestandteil anderer Budgetposten zur Überarbeitung von Planungsgrundlagen <b>Zusätzliche Kosten Kanton:</b> keine	<b>zusätzlicher Personalbedarf beim Kanton:</b> keiner